



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Dezember 2022
(OR. en, fr)

16030/22
PV CONS 82

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

13. Dezember 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung	3
4.	Sonstiges.....	3

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 15./16. Dezember 2022: Schlussfolgerungen.....	4
6.	Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess.....	4
7.	Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog – länderspezifische Aussprache	4
8.	Legislative Programmplanung – Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023-2024.....	4
9.	Europäisches Semester 2023 – Fahrplan	4
10.	Folgemaßnahmen zur Feedback-Veranstaltung der Konferenz zur Zukunft Europas	4
11.	Sonstiges.....	4
	ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15811/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

15821/22

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der Rat nahm die in Dokument 15821/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15822/22

Allgemeine Angelegenheiten

1. Verordnung über das EU-Wahlrecht

Fortschrittsbericht

vom AStV (2. Teil) am 7.12.2022 gebilligt



15490/22

AG

PE

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zum Wahlrecht zur Kenntnis.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung

Allgemeine Ausrichtung



15669/22

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung.

Frankreich sowie Deutschland, gemeinsam mit Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Spanien und Zypern, gaben Erklärungen ab.

4. Sonstiges

Keine Punkte.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 15./16. Dezember 2022: Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch 14092/22
6. Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess
Billigung 15750/22 + **ADD 1**
7. Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog – länderspezifische Aussprache
Gedankenaustausch 11510/22
8. **Legislative Programmplanung – Gemeinsame Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023-2024** 3 15686/22 + **ADD 1 REV 2**
Billigung
- Der Rat billigte die Gemeinsame Erklärung.
- Deutschland (mit Unterstützung der Niederlande), Polen (mit Unterstützung Ungarns) und Slowenien (mit Unterstützung Ungarns) gaben Erklärungen ab.
9. Europäisches Semester 2023 – Fahrplan 13683/22
Vorstellung durch den Vorsitz und den kommenden Vorsitz
10. Folgemaßnahmen zur Feedback-Veranstaltung der Konferenz zur Zukunft Europas
Gedankenaustausch
11. Sonstiges

-
- 1 Erste Lesung
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- 3 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 15811/22

Zu B- Punkt 3: **Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich begrüßt die Annahme der allgemeinen Ausrichtung zu dieser Verordnung, deren Ziel darin besteht, die Transparenz der politischen Werbung zu verbessern. Es ist wichtig, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger über alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen verfügen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können; es geht dabei um das demokratische Leben unserer Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Dieses demokratische Leben unterliegt häufig nationalen Vorschriften, die untrennbar miteinander verbunden sind und in unserer jeweiligen Geschichte und unseren jeweiligen politischen Kulturen ihren Ursprung haben. So untersagt Frankreich beispielsweise in den sechs Monaten vor einer Wahl die Verwendung jeglicher Art kommerzieller Werbung für Wahlpropaganda (Artikel L 52- 1 des Wahlgesetzes). Der Staat sorgt für den Versand und die Verteilung der Wahlpropaganda zugunsten aller Kandidaten, um deren Gleichstellung zu gewährleisten. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des französischen Wahlmodells. Frankreich nimmt zur Kenntnis, dass diese Verordnung diese Art nationaler Bestimmungen, die nicht mit der Transparenz politischer Werbung in Zusammenhang stehen, nicht berührt.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, GRIECHENLANDS, KROATIENS, LUXEMBURGS, SPANIENS UND ZYPERNS

„Deutschland unterstützt zusammen mit Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Spanien und Zypern das Ziel der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, das darin besteht, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Demokratie zu verbessern, indem unter anderem der Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit politischer Werbung gestärkt wird. Im Geiste des Kompromisses und mit dem Ziel, dass diese neuen Vorschriften vor den bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament in Kraft treten, unterstützen wir die allgemeine Ausrichtung.

Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass der Standpunkt des Rates hinter dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) zurückbleibt, und wir sehen diesbezüglich Verbesserungsbedarf. Die Regelung zur Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) sollte im Einklang mit den Bestimmungen des DSA stehen. Da die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für kommerzielle Werbung nicht zulässig ist, muss dies erst recht für politische Werbung gelten. Die Integrität des Wahlprozesses ist ein Grundpfeiler der europäischen Demokratie und geht daher über das hinaus, was von der Wahl des Einzelnen abhängig gemacht werden kann, wenn die Einwilligung in die Datenverarbeitung in einem derart sensiblen Kontext erteilt wird.

Daher bevorzugen wir ein Verbot der Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 1 DSGVO) im Zusammenhang mit dem Targeting und Amplifizieren politischer Werbung. Artikel 12 Absätze 2 und 2a sollte gestrichen werden, damit die Verwendung solcher Daten – unabhängig von einer Einwilligung – nicht zulässig ist.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden interinstitutionellen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte ernsthaft und sorgfältig erwogen und in die anzustellenden Überlegungen aufgenommen werden.“

Erklärungen zu dem nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 15811/22

Zu B- Punkt 8: **Legislative Programmplanung – Gemeinsame Erklärung über die
gesetzgeberischen Prioritäten der EU für 2023-2024**
Billigung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, UNTERSTÜTZT DURCH DIE NIEDERLANDE

„Deutschland misst der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU große Bedeutung bei und wird weiterhin konstruktiv daran arbeiten.

Haushaltsregeln spielen in der EU eine wichtige Rolle, um die Haushaltspolitik zwischen den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Ihr Schwerpunkt sollten die Kernziele Schuldentragfähigkeit und solide öffentliche Finanzen sein. Gleichzeitig sollten alle notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie das Wachstum fördern; dies ist von entscheidender Bedeutung, um langfristige negative Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen zu vermeiden und den Investitionsbedarf zu decken.“

ERKLÄRUNG POLENS, UNTERSTÜTZT DURCH UNGARN

„Polen stimmt dem Ziel zu, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu verteidigen sowie unsere Demokratie in der gesamten Union zu schützen und zu stärken und unsere gemeinsamen europäischen Werte zu verteidigen.

Dennoch betonen wir im Einklang mit dem langjährigen politischen und rechtlichen Standpunkt Polens, dass ein Instrument die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit nur dann unterstützen kann, wenn es sich ordnungsgemäß auf die Verträge stützt und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts angewandt wird. Die Anwendung der bestehenden Instrumente darf nicht zu zweierlei Maßstäben führen und sollte den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung, der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Vertrauens sowie den Verfassungssystemen, dem rechtlichen Erbe und der nationalen Identität der Mitgliedstaaten wie in den Verträgen vorgesehen gebührend Rechnung tragen.“

ERKLÄRUNG SLOWENIENS, UNTERSTÜTZT DURCH UNGARN

„Slowenien unterstützt die Annahme der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission zu den gesetzgeberischen Prioritäten für 2023 und 2024, die einen bedeutenden Schritt in Richtung eines koordinierten und erfolgreichen Vorgehens der Organe bei aktuellen Fragen und bei der Umsetzung der ehrgeizigen Agenda der EU darstellt.

Wir begrüßen, dass der Westbalkan im Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess zweimal erwähnt wird, möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Verweis unter Nummer 4 der Gemeinsamen Erklärung ungenau ist. Der verwendete Begriff ‚Bewerberländer‘ schließt Bosnien und Herzegowina sowie das Kosovo nicht ein. Nach dieser Formulierung sind sie von der Zusammenarbeit im Hinblick auf einen künftigen Beitritt zur Union ausgeschlossen.“
